

# **Satzung**

## **über den Bebauungsplan „Waldparkstraße Nr. 9“ und die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 07.12.2021 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGI. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den Bebauungsplan „Waldparkstraße Nr. 9“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 24.10.2019, letztmalig ergänzt am 07.12.2021, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

1. der Bebauungsplan, bestehend aus:

- dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 24.10.2019, letztmalig ergänzt am 07.12.2021
- den Schriftlichen Festsetzungen vom 23.06.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 07.12.2021

2. die Örtlichen Bauvorschriften vom 23.06.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 07.12.2021

Beigefügt sind die Begründung vom 21.06.2020, letztmalig ergänzt am 07.12.2021, einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 08.12.2021

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister